



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 15.04.2025

Nachfrage zur Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf meine Schriftliche Anfrage vom 3. März 2025 betreffend „Umgang der Finanzbehörden mit Randziffer 16 Abs. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 52 Abgabenordnung“

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bestätigt zwar in seiner Antwort auf meine Schriftliche Anfrage vom 3. März 2025 betreffend „Umgang der Finanzbehörden mit Randziffer 16 Abs. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung [AEAO] zu § 52 Abgabenordnung [AO]“ formell, dass Randziffer 16 Abs. 3 AEAO auch in Bayern anzuwenden ist, geht aber nicht konkret darauf ein, wie diese Vorschrift in der Praxis ausgelegt oder angewandt wird – insbesondere nicht im Hinblick auf die Grenze zwischen zulässiger tagespolitischer Stellungnahme und unzulässiger politischer Betätigung im Sinne der Gemeinnützigkeit.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Auf welche konkrete gesetzliche oder richterrechtliche Grundlage stützt sich Randziffer 16 Abs. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, der gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen des Satzungszwecks als gemeinnützigkeitsunschädlich einstuft? 3
2. Gibt es einschlägige Urteile – insbesondere des Bundesfinanzhofs oder anderer Gerichte –, auf denen diese Verwaltungspraxis beruht? 3
3. Wenn Frage 2 mit Ja beantwortet wurde – welche konkreten Entscheidungen sind dies (bitte mit Angabe von Aktenzeichen, Entscheidungsdatum und Kernaussage)? 3
4. In welchem Umfang berücksichtigen die bayerischen Finanzbehörden bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit den oben genannten Abs. 3 AEAO, wenn Körperschaften tagespolitische Äußerungen tätigen, und welche Maßstäbe gelten dafür in der Praxis im Hinblick auf die Definition von „gelegentlich“, „tagespolitisch“ und „im Rahmen des Satzungszwecks“? 3
5. Welche Prüfungsmaßstäbe legen bayerische Finanzämter im Einzelfall bei der Bewertung an, ob eine Äußerung noch „gelegentlich“ und „satzungsgemäß“ ist oder eine unzulässige politische Betätigung darstellt? 3

6.	Wie oft kam es in Bayern in den letzten zehn Jahren vor, dass gemeinnützigen Organisationen aufgrund tagespolitischer Äußerungen (z. B. in Pressemitteilungen oder auf Social Media) der Gemeinnützigkeitsstatus entzogen oder infrage gestellt wurde?	4
7.	In welchen Fällen hat sich die Finanzverwaltung bei einer Entscheidung über den Gemeinnützigkeitsstatus explizit auf Randziffer 16 Abs. 3 AEAO berufen hat (bitte mit Angabe des Falls bzw. der Begründung)?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 21.05.2025

- 1. Auf welche konkrete gesetzliche oder richterrechtliche Grundlage stützt sich Randziffer 16 Abs. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, der gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen des Satzungszwecks als gemeinnützigkeitsunschädlich einstuft?**
- 2. Gibt es einschlägige Urteile – insbesondere des Bundesfinanzhofs oder anderer Gerichte –, auf denen diese Verwaltungspraxis beruht?**
- 3. Wenn Frage 2 mit Ja beantwortet wurde – welche konkreten Entscheidungen sind dies (bitte mit Angabe von Aktenzeichen, Entscheidungsdatum und Kernaussage)?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die genannte Regelung im bundeseinheitlichen Anwendungserlass zur Abgabenordnung befasst sich mit politischer Betätigung als Mittel zur Verwirklichung satzungsmäßiger steuerbegünstigter Zwecke. Sie entspricht – nahezu wörtlich – den vom Bundesfinanzhof in den sog. ATTAC-Entscheidungen festgelegten Grundsätzen (siehe Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17, BStBl. II 2019, 301, dort insbesondere Rn. 21; Beschluss vom 10. Dezember 2020 – V R 14/20, BStBl. II 2021, 739, dort insbesondere Rn. 19). Die Entscheidungen sind im Anwendungserlass entsprechend zitiert.

- 4. In welchem Umfang berücksichtigen die bayerischen Finanzbehörden bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit den oben genannten Abs. 3 AEAO, wenn Körperschaften tagespolitische Äußerungen tätigen, und welche Maßstäbe gelten dafür in der Praxis im Hinblick auf die Definition von „gelegentlich“, „tagespolitisch“ und „im Rahmen des Satzungszwecks“?**
- 5. Welche Prüfungsmaßstäbe legen bayerische Finanzämter im Einzelfall bei der Bewertung an, ob eine Äußerung noch „gelegentlich“ und „satzungsgemäß“ ist oder eine unzulässige politische Betätigung darstellt?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die vom Bundesfinanzhof festgelegten und im bundeseinheitlichen Anwendungserlass zur Abgabenordnung übernommenen Grundsätze werden vom zuständigen Finanzamt im Lichte des jeweiligen Satzungszwecks und des Sachverhalts im jeweiligen Einzelfall angewandt.

- 6. Wie oft kam es in Bayern in den letzten zehn Jahren vor, dass gemeinnützigen Organisationen aufgrund tagespolitischer Äußerungen (z. B. in Pressemitteilungen oder auf Social Media) der Gemeinnützigkeitsstatus entzogen oder infrage gestellt wurde?**

Statistische Aufzeichnungen hierzu werden nicht geführt.

- 7. In welchen Fällen hat sich die Finanzverwaltung bei einer Entscheidung über den Gemeinnützigkeitsstatus explizit auf Randziffer 16 Abs. 3 AEAO berufen hat (bitte mit Angabe des Falls bzw. der Begründung)?**

Aufgrund des in § 30 AO normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen von Vereinen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.